

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger der SHGT – info – intern

- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände

im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 15.05.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe

Zuständig: Herr Bülow Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 153/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Regelungen ab 18. Mai 2020 und Checkliste für Hygieneanforderungen
- Schulbetrieb ab dem 25. Mai 2020
- Klarstellung des Sozialministeriums zur Auslastung von Kindertagesstätten
- Rechtsprechung gegen pauschale Pflicht zur häuslichen Quarantäne
- Verwaltungsgericht bestätigt Schließung von Tanzschulen
- Bäderverordnung tritt ab 19. Mai 2020 wieder in Kraft

Regelungen ab 18. Mai 2020 und Checkliste für Hygieneanforderungen

Mit info-intern Nr. 149/20 hatten wir darüber informiert, dass die Landesregierung am 16. Mai 2020 eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung mit einer völligen Neuordnung der Einschränkungen und Hygienevorgaben zur Eindämmung des Coronavirus ab 18. Mai 2020 beschließen wird und haben die absehbaren Inhalte der Verordnung dargestellt.

Um die Chance der Presseberichterstattung am Wochenende zu nutzen, hat die Landesregierung bereits am 15. Mai 2020 ihrerseits wesentliche Inhalte der neuen Verordnung und auch des ebenfalls am 16. Mai 2020 zu erwartenden, die Allgemeinverfügungen der Kreise regelnden Erlasses der Landesregierung zusammengefasst. Die Pressemitteilung der Landesregierung vom 15. Mai 2020 ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Inhalte entsprechen der Darstellung in info-intern Nr. 149/20.

Außerdem hat die Landesregierung eine Checkliste veröffentlicht, die den Beteiligten zum Beispiel in Einrichtungen mit Publikumsverkehr helfen soll, die für alle Einrichtungen geltenden allgemeinen Hygieneanforderungen umzusetzen. Diese **Checkliste** ist als **Anlage 2** beigefügt.

Schulbetrieb ab dem 25. Mai 2020

Mit info-intern Nr. 127/20 haben wir umfassend über das Phasenkonzept zur Wiederaufnahme des Schulbetriebes ab dem 6. Mai 2020 informiert. Zum damaligen Zeitpunkt standen nur die ersten Schritte der Wiederaufnahme des Schulbetriebes am 6. Mai 2020, am 11. Mai 2020 und am 18. Mai 2020 fest.

Mit info-intern Nr. 142/20 hatten wir darüber informiert, dass die im Phasenkonzept beschriebene 3. Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebes am 25 Mai 2020 starten soll. Zu diesem Zeitpunkt war dies von der Landesregierung zunächst nur ausdrücklich für die Klassen 1-3 an den Grundschulen und für Nachmittagsangebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung bekannt gegeben worden.

Nunmehr hat das Bildungsministerium in einem Schreiben an die Schulleitungen den vollständigen Umfang der Phase 3 ab dem 25. Mai. 2020 mitgeteilt. Damit ist klar, dass ab dem vom 25. Mai die Klassen 1-3 an den Grundschulen und die 8. Jahrgänge an den weiterführenden Schulen mit ersten Präsenzangeboten starten. Klargestellt wird auch, dass im laufenden Schuljahr kein regulärer Unterricht mehr stattfinden wird. Offen gelassen wird weiterhin, wann die 4. Phase mit Hinzutreten der noch fehlenden unteren Jahrgänge an den weiterführenden Schulen beginnen wird.

Das Schreiben des Bildungsministeriums an die Schulen ist als **Anlage 3** beigefügt.

Klarstellung des Sozialministeriums zur Auslastung von Kindertagesstätten

Mit info-intern Nr. 147/20 und Nr. 141/20 hatten wir über das Phasenmodell zum Hochfahren der Kinderbetreuung informiert. Beigefügt war eine Grafik des Sozialministeriums zu diesem Phasenmodell. In dieser Grafik hat das Sozialministerium auch Zahlen für eine geschätzte Auslastung der KiTas in den jeweiligen Phasen genannt. Eine aktualisierte Fassung dieser Grafik ist als **Anlage 4** beigefügt.

Offenbar hat diese Grafik des Sozialministeriums in einigen Orten zu Missverständnissen geführt. Das Sozialministerium hat alle Akteure im Kita-System daher darum gebeten, zu diesen Auslastungsquoten folgende Klarstellung des Sozialministeriums zu deren eigenen Grafik weiterzugeben. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Die Klarstellung des Sozialministeriums lautet wie folgt:

"Am kommenden Montag, den 18.05.2020, werden wir innerhalb der Phase II "Flexible Notbetreuung" in die Stufe 2 übergehen und somit einen wichtigen Schritt im Prozess des behutsamen Hochfahrens der Kitas in Schleswig-Holstein vollziehen. Aktuell bereiten alle Beteiligten die anstehende Herausforderung mit viel Engagement vor. Unsere Aufgabe sehen wir vor allem darin, den Kitas durch klar definierte Eckpunkte bestmögliche Orientierung zu bieten. Mit diesem Ziel möchten wir gerne im Folgenden eine wichtige Klarstellung zu der Ihnen bekannten Tabelle "Phasenmodell zum Hochfahren der Kita-Betreuung in Schleswig-Holstein" vornehmen:

- o In der letzten Zeile der Tabelle ist jeweils die Auslastung angegeben.
- Diese Angaben, also z. B. ab dem 18.05. "Auslastung ca. 30%", ist als ein geschätzter Durchschnittswert über alle Einrichtungen hinweg für die prognostizierte Entwicklung zu verstehen.
- o Er stellt keinen vorgegebenen Höchstwert für die einzelne Kita dar.
- Somit ist es durchaus möglich, dass eine Kita mit entsprechenden Rahmenbedingungen wie ausreichende Räumlichkeiten und zur Verfügung stehendes Personal auch weitaus mehr als 30% Auslastung leisten kann."

Rechtsprechung gegen pauschale Pflicht zur häuslichen Quarantäne

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt, dass die in der Quarantäneverordnung des Landes für alle Reiserückkehrer aus dem Ausland angeordnete 14-tägige Quarantäne (siehe info-intern Nr. 105/20) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist. Zwar sei eine Anordnung der häuslichen Quarantäne im Wege einer Ermessensentscheidung wegen risikoerhöhender Umstände bei der Einreise aus einem bestimmten Gebiet im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Dies könne jedoch nicht auf Grundlage einer für alle Länder geltenden pauschalierten Regelung erfolgen.

Angesichts der bundespolitischen Diskussion über die Öffnung der Grenzen, der ähnlichen Rechtsprechung des OVG in Niedersachsen und des Infektionsgeschehens hat die Bundesregierung angekündigt, die Musterverordnung für die Quarantäneverordnungen der Länder zu überarbeiten. Es ist daher kurzfristig mit einer weiterführenden politischen Entscheidung über die Quarantäneverordnung des Landes zu rechnen.

Verwaltungsgericht bestätigt Schließung von Tanzschulen

Das Verwaltungsgericht hat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt, dass die von der SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes angeordnete Schließung von Tanzschulen rechtmäßig ist. Da die Freizeitgestaltung und körperliche Fitness der Teilnehmer bei den Kursen im Vordergrund stünden, käme eine Qualifizierung als Bildungseinrichtung nicht in Betracht. Dem Verordnungsgeber käme beim Ansatz des stufenweisen Hochfahrens des öffentlichen Lebens aus Gründen der Gefahrenabwehr ein weiter Einschätzungsspielraum zu, bei dem Belange des Gesundheitsschutzes und weitere, auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte abzuwägen seien.

Bäderverordnung tritt an 19. Mai 2020 wieder in Kraft

Die die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen in Bädergemeinden regelnde Bäderverordnung war zuletzt bis einschließlich 18. Mai 2020 ausgesetzt worden (siehe info-intern Nr. 137/20). Die Aussetzung wird nicht verlängert (siehe auch info-intern Nr. 142/20). Damit tritt die Bäderverordnung am 19. Mai 2020 wieder in Kraft und die Sonn- und Feiertagsöffnung in Bädergemeinden ist in dem durch die Bäderverordnung ermöglichten Umfang zulässig.

- Ende info-intern Nr. 153/20 -

Anlagen